

# **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) für das Haushaltsjahr 2018**

## **1. Haushaltssatzung des ASTO**

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat die Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) in der Sitzung am 30. November 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>16.346.280,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>16.270.370,00 EUR</b>
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>16.318.480,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>16.121.810,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>0,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>145.700,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 EUR</b>

festgesetzt.

### **§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### **§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

### **§ 6 Verbandsumlage**

Die Erhebung einer Verbandsumlage ist im Haushaltsjahr 2018 nicht geplant.

## § 7

### Wertgrenzen für die Haushaltsbewirtschaftung

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % des Volumens des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen anzusehen, wenn sie 3 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf außerordentliche Tilgungen; diesbezüglich gilt ein Schwellenwert von 25.000,00 Euro als nicht erheblich.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für außerplanmäßige Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 50.000,00 Euro, bei der Planung von Investitionsvorhaben nicht mehr als 25.000,00 Euro betragen, das gleiche gilt für überplanmäßige Investitionen.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Haushaltsposition nicht mehr als 5 % beträgt; mindestens gilt jedoch ein Schwellenwert von 25.000,00 Euro als nicht erheblich. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 25.000,00 Euro sind unerheblich.

## § 8

### Flexible Haushaltsführung / Budgets

Die Bewirtschaftungsregelungen der flexiblen Haushaltsführung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Der Verband setzt die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Bedarfsfall ein und trifft folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen.

Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen:

- Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.
- Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung in den Budgets verbindlich.

Die Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO NRW werden auf der Grundlage des Ergebnisplanes für den Ein-Produkt-Haushalt des Verbandes gebildet, und zwar werden die Zeilen 1 bis 7 und die Zeilen 11 bis 13 zusammen mit der Zeile 16 jeweils für sich zu einem Sachbudget zusammengefasst. Nicht Bestandteil der Budgets sind alle zahlungsunwirksamen Erträge der Zeile 7 und alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen der Zeilen 11, 12 und 16.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 01. Dezember 2017 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 27. Dezember 2017 keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung 2018 und den Haushaltsplan 2018 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung geltend gemacht, so dass die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung somit erfolgen kann.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 28. Dezember 2017

gez.

R. Halding-Hoppenheit

Verbandsvorsteher